

getragen von den Kirchenleitungen die zahlreichen von diesen selbst, einzelnen Gruppen, Organisationen oder Hilfswerken vertretenen Positionen in einen inhaltlichen (Begründungs-)Zusammenhang gestellt werden: gleich ob es sich dabei um die Mängelliste zum neuen Asylrecht, die Eckpunkte einer künftigen Gestaltung des Flüchtlings- und Asylschutzes im geeinten Europa oder Maßnahmen zur Beseitigung der Fluchtursachen handelt. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Aussagen zum „Kirchenasyl“: Ausdrücklich sprechen die Kirchenleitung dabei den „asyl“-gewährenden Gemeinden Anerkennung und Unterstützung zu. Im übrigen war es ein politisch mutiger Schritt der Kirchen, die Aussiedler und ihre spezielle Problematik in das Migrationspapier aufzunehmen, obwohl diese ihres Rechtsanspruchs auf die deutsche Staatsangehörigkeit wegen rein rechtlich nicht als „Einwanderer“ gelten.

Eine weitere Besonderheit liegt aber auch darin, daß sich die Kirchen in diesem grundlegenden Papier besonders den hinter Zahlen, Einzelbeobachtungen und Rechtstatbeständen liegenden politischen Zusammenhängen und Zielrichtungen widmen. So fordern die Kirchen beispielsweise, das Ausländerrecht müsse aus dem Polizeirecht herausgelöst werden, weil es nicht angehe, „Ausländer maßgeblich aus der Perspektive der Gefährdung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung zu betrachten“ (Nr. 177).

Nicht zuletzt aber haben die Kirchen mit diesem gemeinsamen Wort noch einmal die Chance ergriffen, ihr Engagement für Flüchtlinge, Asylanten und Migranten grundsätzlich zu erklären, gegenüber – wie im Falle des Kirchenasyls – Mißverständnissen und ungerechtfertigten Anschuldigungen zu verteidigen, sowie ihre Anwaltschaft theologisch elementar zu begründen: Es gehe, wie der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann* betonte, fast immer um die Achtung und Wahrung der Würde des Menschen, die in der Lehre von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen begründet sei. fo

Zu verzagt?

Begründeter Widerspruch darf zugemutet werden

Nicht selten ist zur Zeit in Gesprächen mit kirchlich Verantwortlichen zu hören: Was erwarten die Menschen von uns eigentlich noch? Sind wir in der Gesellschaft, so wie sie ist, überhaupt noch gefragt? Und auf welchen Wegen können wir uns, vorausgesetzt es gelingt uns, uns noch irgendwie Gehör verschaffen, noch zur Geltung bringen?

Neu sind solche Fragen und die in ihnen zum Ausdruck gebrachten Sorgen nicht. Bereits Paul VI. hat nach der Verabschiedung von „*Gaudium et spes*“ mitten in die Euphorie derer hinein, die meinten, allein schon durch die deklaratorisch entschiedene neue Weltzuwendung der Kirche werde für die Christen in der zeitgenössischen Gesellschaft vieles leichter, die nicht nur rhetorisch gemeinte Frage gestellt, ob der aus den christlichen Traditionen sich herauslösenden modernen Lebenswelt mit dem in ihr herrschenden Fortschritts- und Erfolgsbewußtsein wohl zu vermitteln sei, daß und wie sehr sie trotz allem Autonomie- und Emanzipationsbewußtsein der Sinndeutung und Wegweisung aus dem christlichen Glauben bedürfe.

Und höchst verständlich sind solche Fragen auch. Durch die Entwicklung des modernen Verwaltungs- und Sozialstaats sind den christlichen Kirchen öffentliche Aufgaben Zug um Zug abgenommen worden: zunächst im Sozialwesen, dann in der Bildung, schließlich in der Erziehung und vor allem in letzterer nicht nur institutionell, sondern auch in den praxisleitenden Zielsetzungen. Die Institutionalisierung sozialer und kultureller Anspruchsrechte schafft mehr Freiheiten und Optionsmöglichkeiten für die Menschen und kostet zugleich kirchli-

chen Einfluß, nicht zuletzt solchen auf die Gewissensbildung.

Die säkulare Gesellschaft in ihrer funktionalen und mentalen Ausdifferenzierung nimmt keine Rücksicht auf Strategien der Glaubensverkündigung und der Ethosvermittlung, auch wenn sie – selektiv – selbst noch aus Anstößen christlichen Ethos lebt. Sie „verordnet“ im Gegenteil Außenseitertum. Kirchen können nichts erzwingen, weder institutionell noch durch das Mittel indirekter Sozialkontrolle. Die ihnen nachgesagte Macht wirkt in Resten nach innen, sie ist ein Stückweit auch materiell noch abgesichert, auf die gesellschaftlichen Verhältnisse bezogen ist sie ein krasses Mißverständnis. Wohl gewähren Staat und Gesellschaft Spielraum zur Selbstorganisation. Sie eröffnen ihnen auf dem Wege einer freiheitlichen „Subsidiaritätsverfassung“ großräumige Möglichkeiten für soziale Einrichtungen und Aktivitäten. Aber es gelingt ihnen immer schwerer, diese Räume mit eigenem Geist und Gewicht auszufüllen. Bestenfalls – nicht immer – wird ein hohes Maß an Professionalität erreicht. Aber je flächendeckender die Präsenz ist, um so „weltlich“ konformer verhalten sich die in ihnen tätigen Menschen.

Und so kommt es, daß das, was von der Christenheit als Glaubensgemeinschaft sichtbar ist, sich zurückzieht in die sekundäre und immer kleinräumigere Öffentlichkeit der Gemeinden. Diese entwickeln zwar sehr unterschiedlich nach den jeweiligen örtlichen und personellen Verhältnissen eine beachtliche Aktivität im inneren Kreis, schrumpfen aber nach Struktur und Mentalität zu gesellschaftlichen Subkulturen mit begrenzter Wahrnehmungskraft und ohne nachhaltige Ausstrahlung.

Wer weiter das Bild einer Gesellschaft in sich herumträgt, deren Sinnelemente und Orientierungsstruktur noch durch Glaubensverkündigung, christlich imprägnierte Bürgermoral und – in katholischen Milieus – durch kirchliche Disziplin zusammengehalten wurde, kann angesichts der faktischen

Verhältnisse in der Tat in Resignation verfallen und geneigt sein, sich in den vor profaner Kälte schützenden binnenkirchlichen Raum zurückziehen oder durch Sichanpassen an wechselnde Trends und Moden „christlich“, kirchlich zu überleben. Aber wir wissen nur allzu gut, daß solche Bilder nicht reale, sondern rekonstruierte Vergangenheit sind, von der wir uns der eigenen Zukunft wegen trotz aller Liebe zur Tradition tunlichst lösen sollten.

Öffentliche Beachtung schafft man sich nicht dadurch, daß man versucht, bei allem, was geschieht, irgendwie mitzureden, im einen Fall etwas deutlicher, im anderen etwas verhaltener. Respekt verschafft man sich durch Widerspruch, wenn er begründet ist. Sich diesbezüglich Respekt zu verschaffen kann eigentlich so schwierig nicht sein. Die säkulare Gesellschaft verrennt sich hinreichend in ihre eigenen Aporien, um diese als kollektive Nöte im Widerspruch öffentlich machen zu können.

Das fängt bei der Errungenschaft „Selbstverwirklichung“, die anthropologisch eine Selbstverständlichkeit und gesellschaftlich angesichts der engen Vernetzung aller sozialen Lebenszusammenhänge eine Notwendigkeit ist, an und hört beim Widerspruch gegen eine extrem an Diesseitigkeit verlorene Lebensphilosophie, die ganz auf Gesundheit und auf Lebensverlängerung um fast jeden Preis setzt und den Tod verdrängt, noch lange nicht auf. Und warum einer Gesellschaft, die so nachdrücklich und zugleich so gekonnt undeutlich von der Schöpfung redet und diese hauptsächlich nur als Funktion des eigenen Überlebens versteht, nicht einen Gott zumuten, der tatsächlich Maßstäbe fürs eigene Leben und für das gesellschaftliche Zusammenleben setzt und nicht nur der Ausschmückung selbstgewählter Lebenspläne und der Tröstung im Alltag dient?

Begründeter Widerspruch kann kirchlich wie gesellschaftlich gleichermaßen aufbauend sein. Und wer sich darin übt, wird trotz der beklagten kirchli-

chen Lebensschwäche in der scheinbar so selbstsicheren säkularen Gesellschaft bald feststellen, daß sich die Frage, ob man denn für diese Gesellschaft überhaupt noch brauchbar sei, von selbst erübrigt. se

Musterprozeß

Zeugen Jehovas nicht als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas hat keinen Anspruch darauf, vom Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden. Dies entschied der siebte Senat des Bundesverwaltungsgerichts in einem Urteil vom 26. Juni 1997 (BVerwG 7 C 11.96) und hob damit anderslautende Entscheidungen von zwei Berliner Gerichten aus den Jahren 1993 und 1995 (vgl. HK, Februar 1996, 105) auf. Ausgangspunkt des Rechtsstreits war die Weigerung des Landes Berlin, den Zeugen Jehovas die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts einzuräumen. In den Monaten zwischen dem Ende der SED-Herrschaft und dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland hatte die Vereinigung die entsprechende Anerkennung durch die DDR erhalten.

Das Bundesverwaltungsgericht begründete jetzt seine Ablehnung vor allem mit der Haltung der Zeugen Jehovas zum Staat. Mit dem für alle Mitglieder geltenden Verbot der Wahlteilnahme setze sich die Religionsgemeinschaft in Widerspruch zu dem für die staatliche Ordnung konstitutiven Demokratieprinzip. Da sie dem demokratisch verfaßten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerläßliche Loyalität entgegenbringe, könne sie nicht verlangen, von ihm als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden.

Im Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung – im Artikel 140 Bestandteil des Grundgesetzes – wird der Staat verpflichtet, Reli-

gionsgemeinschaften, die den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nicht besitzen, „auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.

Die jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – ob die Klägerin in dieser Angelegenheit das Bundesverfassungsgericht anrufen wird, ist bisher nicht bekannt – ist über das Land Berlin und über die Zeugen Jehovas hinaus von Bedeutung. Der Leiter des Kirchenreferats der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, *Manfred Becker*, nannte das Verfahren einen „Musterprozeß von bundesweiter Bedeutung“. Der Grund: Weitere religiöse Vereinigungen sind erklärmaßen entschlossen, für sich den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzustreben. Bisher wurde befürchtet, der Staat könnte wegen der Rechtslage gezwungen sein, mehr Gruppierungen diesen Status zu verleihen, als ihm lieb ist.

Hätten die Richter des Bundesverwaltungsgerichts ihre Argumentation in dem vorliegenden Fall vor allem auf das Kriterium der „Gewähr der Dauer“ abgestellt, hätten sie den Zeugen Jehovas den Status schwerlich verweigern können. Mit einem solch formalen Kriterium wäre u.U. zahlreichen Gruppen innerhalb einer pluralen religiösen Szene am Rande von den bzw. außerhalb der etablierten Kirchen und Religionsgemeinschaften Hoffnung auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemacht worden.

Eine großzügige, d. h. auf formale Kriterien basierende Praxis der Zuerkennung dieses Status wäre auf die Dauer sogar möglicherweise nicht ohne Rückwirkungen auf den Stellenwert des Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts für die bisherigen Inhaber. Die Zurückhaltung, die sich der religiös neutrale Staat im Prinzip zu Recht bei der Bewertung von Organisationsstruktur und Lehre derjenigen auferlegt, die diesen Status an-